

Leitungsschutzanweisung

Stand 28. September 2009

Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen

Inhalt des Merkblattes:

1.	Allgemeines	1
2.	Verantwortlichkeit und Haftung	1
3.	Erkundungspflicht und Netzauskunft	2
4.	Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen	2
5.	Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen	4
6.	Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung	6
7.	Anmerkung	7
	Kurzfassung „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen“	8

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt der Unternehmensgruppe¹ Stadtwerke Greifswald GmbH (im Folgenden SWG genannt) dient dem Schutz von Kabel, Leitungen, Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel.

Es ist vor allem von allen Bauunternehmen und sonstigen Dritten respektive deren Beauftragten zu beachten, wenn diese Baumaßnahmen im Bereich von Versorgungseinrichtungen der SWG durchführen wollen.

Eine Beschädigung der Leitungen oder Anlagen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder sogar in großen Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann evtl. folgenschwere Auswirkungen haben und im Extremfall Menschen in Gefahr bringen oder an Sachgütern Schäden verursachen (z. B. Stromausfall in Krankenhäusern oder in der Datenverarbeitung, Erdgasausströmungen oder der Ausfall der Wasserversorgung, z.B. für den Brandschutz).

Deswegen stellt die SWG hohe Ansprüche an die Betriebssicherheit ihrer Versorgungseinrichtungen und fordert sorgfältigen Umgang mit diesen.

2. Verantwortlichkeit und Haftung

Die im Erdreich verlegten Leitungen und Kabel der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung, Fernmelde-, Signal- und Sicherungsanlagen, Kanalisationsanlagen und ähnliches sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen.

Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil dieser Anlagen und damit auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach den §§ 222 (Fahrlässige Tötung), 230 (Fahrlässige Körperverletzung), 306-310a (Brandstiftung), 314 (Herbeiführung einer Überschwemmung), 316b (Störung öffentlicher Betriebe), 318 (Fahrlässige Gemeingefährdung) und 323 (Baugefährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

Weiterhin ergeben sich Haftungsansprüche aus den für die Energieversorgung geltenden Gesetzen und Verordnungen (z. B. EnWG, NAV, NDAV, GVV und AVBWasserV).

¹ Unternehmensgruppe = Gas, Wasser- und Stromanlagen

3. Erkundigungspflicht und Netzauskunft

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315.

Vor Durchführung von Baumaßnahmen muss sich jeder Unternehmer bei allen Netzbetreibern mindestens 10 Werktage, jedoch maximal 30 Kalendertage vor Baubeginn anhand von Planunterlagen und fachgerechter Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze oder Ortung) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen Kenntnis verschaffen.

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die **Netzauskunft der SWG** ist wie folgt zu erreichen:

Montags bis Donnerstags in der Zeit von **7.30** Uhr bis **15.30** Uhr und
Freitags in der Zeit von **7.30** Uhr bis **12.00** Uhr

Stadtwerke Greifswald GmbH
Funktionsbereich Bau, Technische Dokumentation
Gützkower Landstraße 19-21
17489 Greifswald

Telefon: **03834 / 53-2190**
Fax: **03834 / 53-2250**
eMail: **sija@sw-greifswald.de**

Außer bei der SWG muss der Unternehmer auch bei den **übrigen Leitungsbetreibern** (z.B. AWG²) eine entsprechende Netzauskunft einholen.

4. Notrufnummer der Versorgungsunternehmen und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung oder –leitung ist sofort an die zuständige Stelle der SWG zu melden. Die folgenden Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten:

4.1 Stromversorgungseinrichtungen

Bei Beschädigungen an Kabeln muss die Service Zentrale der SWG unter der Telefonnummer 03834 / 53-2525 verständigt werden.

Im Falle eines Schadens an einem Stromversorgungskabel besteht für den Verursacher eine unmittelbare Lebensgefahr. Da das Kabel noch unter Spannung stehen kann, sind sofort folgende Maßnahmen einzuleiten:

- soweit es gefahrlos möglich ist, alle Geräte aus dem Gefahrenbereich entfernen
- anwesende Personen anweisen, Abstand zu halten
- Schadensstelle absperren und Zutritt Unbefugter verhindern
- Schaden sofort an die SWG (Service Zentrale der SWG 03834 / 53-2525) melden
- erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen. Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der SWG verlassen.
- einzuleitende Maßnahmen mit der SWG und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen

² AWG = Abwasserwerk Greifswald - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

4.2 Gasversorgungseinrichtungen

Bei Beschädigungen an Gasleitungen muss die Gasversorgung Greiswald GmbH (GVG) unter der Telefonnummer 03834 / 53-2600 verständigt werden.

Im Falle eines Schadens an einer Gasleitung besteht durch das ausströmende Gas Brand- und Explosionsgefahr. Folgende Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

- Vermeidung von Funkenbildung, keine elektrischen Anlagen bedienen, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen
- sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen
- Verlassen des Gefahrenbereichs und weiträumiges Absichern
- Schadenstelle absperren und Zutritt Unbefugter verhindern
- Schaden sofort an GVG (03834 / 53-2600) melden
- erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen. Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der SWG verlassen.
- einzuleitende Maßnahmen mit GVG und ggf. weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen

Angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind - wenn möglich - auf einen Gaseintritt hin zu untersuchen. Sollte Gas vorhanden sein: Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Geräte laufen lassen.

4.3 Wasserversorgungseinrichtungen

Bei Beschädigungen an Wasserleitungen muss die Service Zentrale der SWG unter der Telefonnummer 03834 / 53-2525 verständigt werden.

Im Falle eines Schadens an einer Wasserleitung besteht die Gefahr der Unterspülung sowie der Überflutung. Folgende Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

- Baugruben und tief liegende Räume von Personen räumen
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Schaden sofort an SWG (Service Zentrale der SWG 03834 / 53-2525) melden
- erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen. Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der SWG verlassen.
- einzuleitende Maßnahmen mit der SWG und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen

Bei Schäden im Zusammenspiel mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten müssen sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr eingeleitet werden. Die zuständige Wasserbehörde (Umweltamt UHGW) sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.

5. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen

Diejenigen, die Erdarbeiten ausführen, haben äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Verhütung von Beschädigungen insbesondere Folgendes zu beachten:

- 5.1 Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z. B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden und Bohrern besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden. Bei Stromversorgungskabeln besteht neben der Sachbeschädigung auch die von Leib und Leben der arbeitenden Personen durch Stromeinwirkung. Bei Beschädigung von Gasrohrleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts, u. U. mit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr. Bei Beschädigung von Wasserleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen mit der Folge des Absinkens und Einstürzens. (siehe hierzu auch Punkte 4.1 bis 4.4). In jedem Falle sind die VOB, Teil C mit den dort genannten DIN Normen und das DVGW - Hinweisblatt GW 315 zu beachten. Insbesondere wird auf die DIN 18300 verwiesen und die jeweils neuesten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen - ZTVA - StB“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Köln.
- 5.2 In der Regel liegen Kabel in einer Tiefe von 0,6 bis 1,2 m, Gasleitungen in einer Tiefe von 0,4³ bis 1,2 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende insbesondere geringere Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbau sowie aus anderen Gründen möglich. Dies gilt insbesondere für Anschlussleitungen, die die Straße kreuzen. Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Versorgungsleitungen jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen aufmerksam machen (Warnschutz). Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen und Waldstücke geführt.
- 5.3 Vor der Aufnahme der Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken muss sich der Bauausführende deshalb grundsätzlich rechtzeitig über den letzten Stand der Pläne bei der unter Punkt 3 genannten Planauskunft der SWG erkundigen, um Informationen darüber zu erhalten, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Versorgungsleitungen verlegt sind.

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Auskunftseinholung und Baubeginn nicht mehr als ein Monat vergeht, da die Unterlagen ansonsten auf Grund weiterer Aktivitäten im Netz ihre Gültigkeit verlieren können und eine erneute Auskunftseinholung von Nöten ist.

Als Nachweis für eine ordnungsgemäße Erkundigung gilt nur der entsprechende Schriftverkehr mit der unter Punkt 3 genannten Planauskunft.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Leitungslagen. Ein Abgriff der Maße ist daher nicht möglich. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Es ist zu beachten, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Leitungen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Leitungsverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Leitungslage zu rechnen!

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen darf mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (Bohrern, Pickel, Spaten, Stoßeisen usw.) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Sie sind so zu handhaben, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 15 cm über den Leitungen in das Erdreich eindringen.

³ laut DVGW-Regelwerk 0,6 bis 1,0 m im öffentlichen Grund (ab 1955 gültigen Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) war bis 1990 eine Verlegetiefe von 0,4 bis 1,0 m möglich, in landwirtschaftlicher Nutzfläche 1,2 m)

Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u.a. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden.

Sind Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind durch die bauausführende Firma in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern durch Suchschlitze festzustellen.

Wenn mit Abweichungen der Leitungen von der bezeichneten Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite von ca. 1,0 m rechts und links von der angegebenen Leitungstrasse zu beachten. Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

- 5.4 Werden Versorgungsleitungen oder Warnbänder an Stellen freigelegt, die von der SWG nicht angegeben worden sind, so ist diese unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur Klärung der Sachlage sofort einzustellen.

Werden Kabel oder Rohrleitungen beschädigt, so sind die unter 4.1 bis 4.3 angegebenen Verhaltensmaßnahmen zu beachten.

- 5.5 Freigelegte Leitungen, insbesondere Kabel, sind mit aller Vorsicht abzufangen. Freigelegte Kabelformzüge sind aufzuhängen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Müssen Versorgungsleitungen bzw. Kabel freigelegt werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt auszuführen.
Die SWG (03834 / 53-2525) ist in jedem Fall zu verständigen.

Vor Verfüllung der Gräben ist die entsprechende Betriebsabteilung der SWG (03834 / 53-2525) zu unterrichten, damit der Leitungs-, Kabelverlauf sowie die entsprechend eingebrachten Bauteile eingemessen werden können und eine Überprüfung der Umhüllung erfolgen kann.

In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist zunächst in Höhe des Leitungsplanums eine Sandbettung einzubringen und zu verdichten. Oberhalb der Leitungen ist eine Sandschicht von 30 cm Dicke aufzubringen. Die Leitungen sind dann wieder mit entsprechenden Warnbändern bzw. Abdecksteinen oder dergleichen abzudecken.

Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten haben nach örtlicher Anweisung der SWG bzw. nach den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.

- 5.6 Jede Leitungs-/ Kabelbeschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist der SWG (03834 / 53-2525) sofort zu melden.
Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWG an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Sollte dieser Beauftragte Angaben zu Sicherung der Leitungsanlagen machen, so wird hierdurch die Haftung der bauausführenden Firma für die Durchführung ihrer Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an Leitungen durch die Tiefbauarbeiten entstehen. Sollte festgestellt werden, dass die Arbeiten nicht mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

- 5.7 Die bauausführenden Firmen haben allen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes zum Schutze unterirdischer Versorgungsleitungen/ Kabel der SWG und die jeweils aktuell gültigen Normen, Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben und sie regelmäßig zu unterweisen. **Das anhängende Merkblatt muss in Kurzfassung auf der Baustelle vorhanden und für jeden Mitarbeiter einsehbar sein.** Eine ggf. notwendige Übersetzung in die jeweilige Muttersprache der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter obliegt dem jeweils tätigen Unternehmen.

6. Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung

6.1 Schutzstreifen

Gas-Hochdruck-, Wassertransportleitungen und Hochspannungskabel mit einer Nennspannung größer 1kV sind häufig in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt.

Dieser Schutzstreifen ist in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Für Gas-Hochdruckleitungen gilt das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblätter G 462-I und -II, G 463, G 466-I, G 472 und GW 315.

Die Schutzbreitenstreife ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungsachse überein.

Die Schutzstreifenbreite beträgt ca.:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)
bis DN 150:	4 m
über DN 150 bis DN 400:	6 m
über DN 400 bis DN 600:	8 m
über DN 600:	10 m

In Ausnahmefällen kann eine Verlegung/ Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich sein. Diese Ausnahmefälle sind zwingend schriftlich mit der SWG (03834 / 53-2525) abzustimmen.

Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Straßen, Gehwege) durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Leitung ersetzt werden.

6.2 Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen...)

Bei Annäherungen oder Parallelführungen von Leitungen und Kabeln der SWG müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
bis DN 200 und Stromkabel	0,4 m
über DN 200 bis DN 400	0,8 m
über DN 400	1,0 m

Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit der SWG abzustimmen.

Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabeln muss ein Abstand von mindestens 0,2 m eingehalten werden.

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung beispielsweise durch Zwischenlegen elektrisch nicht leitender Bauteile verhindert werden. Kraft- und/ oder Wärmeübertragungen sind auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit der SWG (03834 / 53-2525) abzustimmen.

Die Mindestmaße gelten für grabenlose Bauvorhaben nur dann, wenn die betroffenen Leitungen der SWG im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert/ freigelegt wurden. In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit der SWG (03834 / 53-2525) abzustimmen.

Bei Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen ist ein waagerechter Abstand von 0,4 m einzuhalten. Unter Beachtung des Druckkegels ist bei Gas- und Wasserleitungen erforderlichenfalls ein größerer Abstand einzuhalten.

6.3 Bepflanzungen im Bereich von Leitungen und Kabeln

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet.

Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitungen sind mit der SWG (03834 / 53-2525) abzustimmen.

Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bietet das DVGW-Arbeitsblatt GW 125. Die Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP 4.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen (Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“) sind ebenfalls zu beachten sowie die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Hansestadt Greifswald“ sind in ihrer aktuellen Ausgabe zu berücksichtigen.

7. Anmerkung

Die hier genannten Hinweise stellen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Generell haben Bauunternehmer oder sonstige Dritte größte Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

Kurzfassung „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen“

für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

Wer an Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken Schäden verursacht, setzt sich den Schadenersatzansprüchen des Betreibers aus und kann darüber hinaus strafrechtlich mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug und zwar auch dann, wenn die Delikte fahrlässig begangen werden, zur Verantwortung gezogen werden. Zur Verhütung von Schäden - auch an den Umhüllungen der Leitungen - muss daher bei den Arbeiten Folgendes beachtet werden:

1. **Rechtzeitige Erkundigung**

nach dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen bei der **SWG** und **allen anderen** in Betracht kommenden Versorgungsträgern und Einsichtnahme der Pläne auf der Baustelle unmittelbar **vor** Baubeginn.

2. **Im unmittelbaren Bereich von Versorgungsleitungen**

dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung und mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht abzuschirmen. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

3. **Jede Beschädigung von Versorgungsleitungen** ist **sofort** der **SWG** zu melden.

4. **Freigelegte Versorgungsleitungen** sind in Abstimmung mit der **SWG** entsprechend den einschlägigen Regeln und Richtlinien wieder zu verfüllen.

5. **Maßnahmen bei Beschädigungen von Erdkabeln, Freileitungen und Rohrleitungen:**

Wird ein Erd- oder Freileitungskabel beschädigt oder gerissen bzw. eine Rohrleitung so beschädigt, dass eine Leckage vorliegt, sind **sofort** Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Den Schaden sofort an SWG melden.
- Erforderlichenfalls Polizei und/ oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der SWG verlassen.

Einzuleitende Maßnahmen mit **SWG** und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen.

Strom

Bei beschädigten Stromversorgungskabeln, die unter Spannung stehen, besteht die Gefahr von Leib und Leben der Arbeiter, Baggerfahrer u.a. Personen durch Starkstromeinwirkung.

Gas

Bei ausströmendem Gas besteht Zünd- / Explosionsgefahr. Deshalb Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden, keine elektrischen Anlagen bedienen, **s o f o r t** alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas ausgetreten ist, Türen und Fenster öffnen.

Wasser

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung.

Bei Gefahr im Verzug und bei Störungen ist die SWG unter folgender Telefonnummer immer zu erreichen:

>> Rund um die Uhr / bei Tag und bei Nacht <<

Strom, Wasser: 03834 53-2525

Gas: 03834 53-2600